

**Museen für Kulturgeschichte
Museum August Kestner | Historisches Museum Hannover**

**Entgeltordnung
für Benutzung von Bildmaterial**

Beschluss vom , Drucksache Nr.

1. Geltungsbereich

Die Museen für Kulturgeschichte sind öffentliche Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover. Für die Benutzung des dortigen Bildmaterials werden Entgelte (Erstellungskosten und Veröffentlichungsentgelte) auf privatrechtlicher Basis erhoben. Dies erfolgt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung und der als Anlage beigefügten Preisliste, welche Bestandteil der Entgeltordnung ist (Anlage 1).

2. Allgemeines

- a. Die Bearbeitung von Anfragen erfolgt durch die Mitarbeiter/innen aus dem Sachgebiet Sammlungen der Museen für Kulturgeschichte. Für sämtliche Anfragen ist das in der Anlage beigefügte Formblatt zu verwenden. Es ist Bestandteil dieser Entgeltordnung (Anlage 2).
- b. Die erhobenen Entgelte unterteilen sich in Entgelte für die Anfertigung von Reproduktionen, Erstellungskosten genannt, und in Entgelte für die Nutzung von Reproduktionen, Veröffentlichungsentgelte genannt.
- c. Von der Preisliste nicht erfasste Entgelte werden im Einzelfall und auf Anfrage gesondert ermittelt. Eine Ermäßigung oder ein Erlass des Entgelts ist im Einzelfall möglich.
- d. Der Besteller erhält eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist zur Fälligkeit zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich. Bestellungen aus dem Ausland werden nach Bezahlung durch Vorkasse bearbeitet.

3. Sonderregelungen

- a. Für Fotografien von Objekten, die sich als Leihgaben in anderen Institutionen befinden, wird für Veröffentlichungen, die in Zusammenhang mit der jeweiligen Ausstellung stehen, kein Veröffentlichungsentgelt erhoben. Die Erstellungskosten werden berechnet.
- b. Zur Förderung der Wissenschaft, der Kultur und Heimatpflege kann bei nicht-kommerziellen Publikationen auf das Veröffentlichungsentgelt verzichtet werden. Bei Aufnahmen aus dem HAZ-Hauschild-Archiv und dem Bildarchiv Viola Hauschild wird lediglich der vertraglich abzuführende Anteil von 25% des regulären Veröffentlichungsentgeltes in Rechnung gestellt. Die Erstellungskosten werden grundsätzlich erhoben.
- c. Die lokale Presse wird für redaktionelle Beiträge kostenfrei beliefert. Bei überregionaler oder Online-Presse wird auf das Veröffentlichungsentgelt verzichtet, wenn die Beiträge der Werbung für die Institution dienen.
- d. Bei Publikationen mit hoher Auflage/Reichweite (z.B. Zeitschriften, Fernsehfilme etc.) wird das Veröffentlichungsentgelt auf Grundlage der „Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte – Bildhonorare 2010“ (bzw. der jeweils aktuellen Ausgabe), hrsg. von der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing, ermittelt.

- e. Wenn Detailaufnahmen von einem Objekt angefragt werden und/oder mit der Neuaufnahme ein erhöhter Arbeitsaufwand verbunden ist, werden die in der Preisliste genannten Beträge für Sachaufnahmen/Neuaufnahmen erhoben.

4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung gilt mit Wirkung vom